

Az.: IV/6-173-Ra-Li 13/82

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Lindelbacher See“ in der Gemarkung Lindelbach, Markt Randersacker, vom 15. 12. 1987

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG — erläßt das Landratsamt Würzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 26. 11. 1987, Nr. 820-8632.00-1/87, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der im Markt Randersacker, Gemarkung Lindelbach, gelegene See mit anschließender Feuchtwiese wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 0,7 ha und erhält die Bezeichnung „Lindelbacher See“.
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1:2.500 und M 1 : 25.000 eingetragen.
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, den See sowie die daran anschließende Feuchtwiese im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere wegen der Tier- und Pflanzenwelt, zu erhalten.

Die Wasserfläche stellt ein ideales Laichgewässer für alle heimischen Frosch- und Molchlarven dar und ist außerdem Brutstätte für viele heimische Wasservogelarten. Die Wiese dient als Pufferzone, sie verringert den Nährstoffeintrag in den See und dient den dort lebenden Amphibien als zuständiger Lebensraum.

Der Erlaß dieser Verordnung ist daher im Interesse des Naturhaushaltes erforderlich.

3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.
Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Ausbaggerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

3. bauliche Anlagen i.S. der Bayerischen Bauordnung — BayBO — zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,

4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

5. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszuzugaben oder mitzunehmen,

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

8. Hecken- oder Gehölzrodungen bzw. -beseitigungen vorzunehmen,

9. freilebenden Tieren nachzustellen, zum Fang dieser Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

10. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen sowie standortfremde Gehölze einzubringen,

11. die Wiese umzubrechen, aufzuforsten oder in Ackerland umzuwandeln,

12. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,

13. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,

14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

15. zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen,

16. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

17. außerhalb von Wegen zu reiten,

19. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),

2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallgesetz - AbfG -),

3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 StGB).

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,

2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Würzburg als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,

4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
5. die bisherige extensive fischereiwirtschaftliche Nutzung,
6. die Wiesennutzung auf der bisher als Wiese genutzten Fläche in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang.
7. Unterhaltungsmaßnahmen an dem Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang unter vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 5

Befreiung

(1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall gem. Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i.S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck¹ des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

L A N D R A T S A M T Dr. Schreier, Landrat

Würzburg, den 15. 12. 1987
Landratsamt Würzburg
Dr. Schreier, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 8700 Würzburg, Telefon (0931) 8003-0. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 25.— DM zuzüglich Portokosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15.

Druck: Schnelldruck Wingenfeld, Ochsenfurt.

Gem. Lindelbach

Flurkarte M 1 : 2.500

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 15.12.1987 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Lindelbacher See" in der Gemarkung Lindelbach, Markt Randersacker, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 7 vom 18.02.1988

NA 743 092

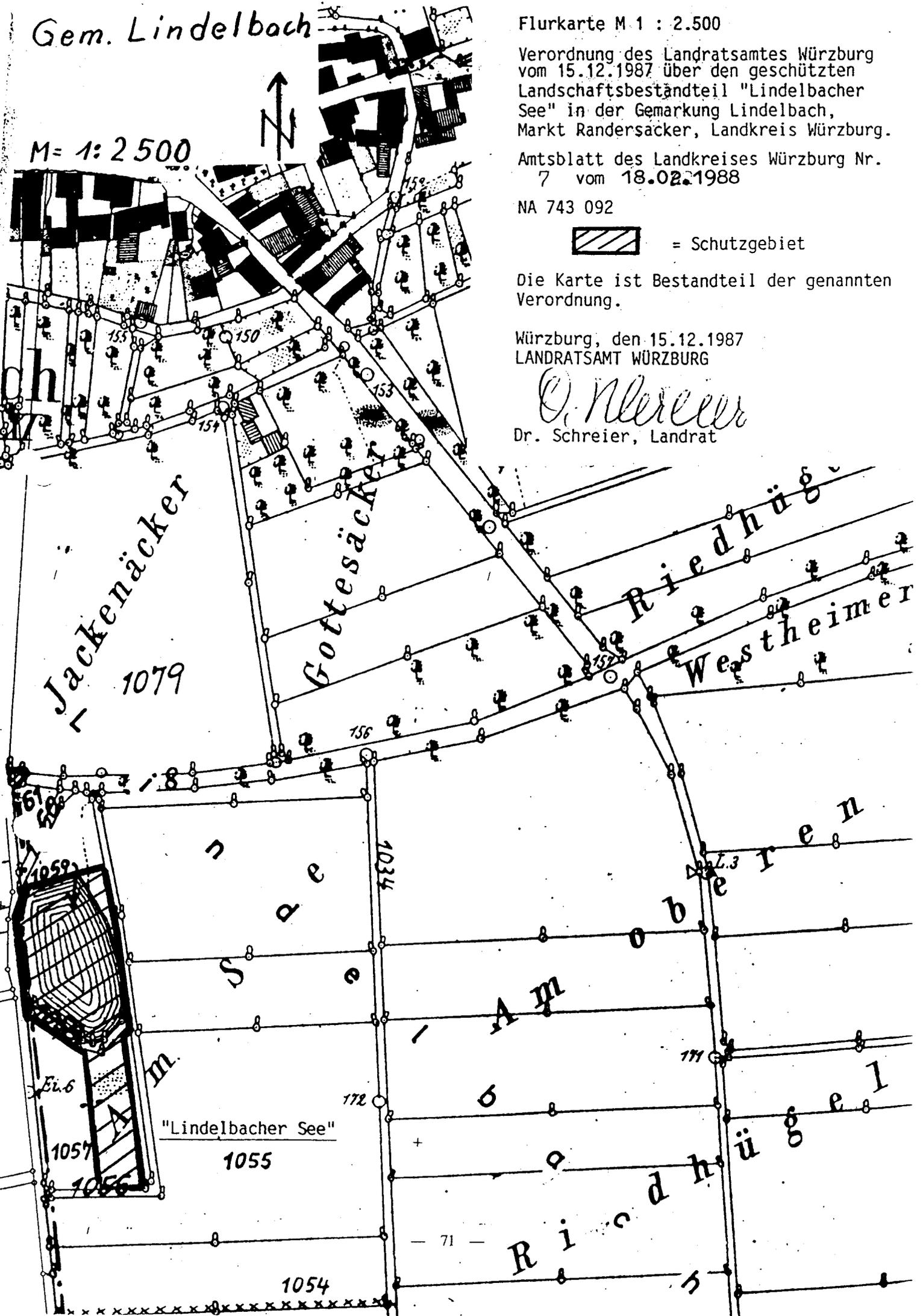
 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, den 15.12.1987
LANDRATSAMT WÜRZBURG

O. Schreier

Dr. Schreier, Landrat



topographische Karte M 1 : 25.000

Verordnung des Landratsamtes Würzburg
vom 15.12.1987 über den geschützten
Landschaftsbestandteil "Lindelbacher
See" in der Gemarkung Lindelbach,
Markt Randersacker, Landkreis Würzburg.

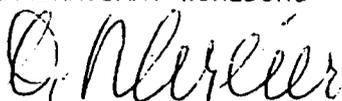
Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr.
7 vom 18.02.1988

NA 743 092

 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten
Verordnung.

Würzburg, den 15.12.1987
LANDRATSAMT WÜRZBURG


Dr. Schreier, Landrat

